

Abschrift

4 D 299/1939

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den ehemaligen Geschäftsführer  
D [ ] Jsrael C [ ], zur Zeit in Untersuchungshaft im Unter-  
suchungsgefängnis Chemnitz,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
12. Mai 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Schäfer, Neuß, Dr. Francke  
und der Oberlandesgerichtsrat Grahn,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in C h e m n i t z  
vom 7. Februar 1939 wird verworfen; jedoch fällt die Aberkennung  
der bürgerlichen Ehrenrechte weg.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen der Reichskasse zur  
Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen Rassen= schande zu einem Jahr 9 Monaten Gefängnis verurteilt, auch sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren ab= erkannt worden. Auf die Freiheitsstrafe hat ihm das Landgericht 11 Monate der erlittenen Untersuchungshaft angerechnet. Gegen die= ses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, die zwar uneingeschränkt Aufhebung des Urteils begehrt, nach ihrer Be= gründung aber auf den Strafausspruch beschränkt ist.

1. Das Landgericht geht von der Ansicht aus, daß für Rassen= schande grundsätzlich Zuchthausstrafe zu verhängen sei und daß eine Reihe von namentlich angeführten, beim Angeklagten zutreffenden Um= ständen es nicht zu rechtfertigen vermöchten, an die Stelle der „in erster Linie“ zu erkennenden Zuchthausstrafe eine Gefängnis= strafe zu setzen. § 5 Abs. 2 BlutSchG enthält aber keine Bestimmung darüber, welche Strafart im Normalfall oder in erster Linie zu verhängen ist, sondern überläßt es dem Tatrichter in jedem Falle, die Strafart nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen (RGSt Bd. 71 S. 147).

2. Nach anerkannter Rechtsprechung (RGSt Bd. 70 S. 218, 220; RG. vom 20. September 1937 = HRR 1938 S. 339) ist beim Verbrechen der Rassenschande die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe nicht zulässig.

Die beiden Irrtümer haben ersichtlich auf die Strafart und die Strafhöhe keinen Einfluß gehabt. Das Landgericht hätte keine geringere Strafe verhängt, wenn es von der richtigen Auffassung des § 5 Abs. 2 BlutSchG ausgegangen wäre. Andererseits hat es aber kei= neswegs den Sinn und Zweck des Gesetzes verkannt und wäre auch ersichtlich nicht über die festgesetzte Strafe hinausgegangen, wenn es dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte belassen hätte.

Der von der Revision gerügte Widerspruch des Urteils in der Frage, ob der Angeklagte von vornherein voll geständig gewesen ist, hat die Entscheidung über die Anrechnung der Untersuchungs= haft offenbar nicht beeinflußt. Das Landgericht will ersichtlich feststellen, daß die lange Dauer der Untersuchungshaft nicht durch das Verhalten des Angeklagten nötig geworden ist.

Demnach war die Revision mit der Maßgabe zu verwerfen, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegfällt.

Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung des Urteils im Straf= ausspruch beantragt.

(gez.) Müller    Schäfer    Neuß    Dr. Francke    Grahn